

# RS Vwgh 2021/4/27 Ra 2019/11/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2021

## Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1984 §20a

ÄrzteG 1984 §40 Abs3 Z1

ÄrzteG 1998 §47

ÄrzteG 1998 §68 Abs4 Z1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2019/11/0005 E 27.04.2021

## Rechtssatz

Zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrenden ärztliche Tätigkeiten ausüben, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, üben den ärztlichen Beruf als sog. Wohnsitzärzte aus (§ 20a ÄrzteG 1984; § 47 ÄrzteG 1998). Zu diesen "wohnsitzärztlichen Tätigkeiten" zählen u.a. Vertretungen in Ordinationsstätten (ausdrücklich § 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998). Wird diese Tätigkeit allerdings von einem niedergelassenen oder angestellten Arzt ausgeübt, ist dieser als niedergelassener oder angestellter Arzt und nicht als Wohnsitzarzt in die Ärzteliste einzutragen (§ 20a ÄrzteG 1984; § 47 ÄrzteG 1998). Ein solcher Arzt wird durch die Ausübung einer solchen Tätigkeit also nicht zu einem Wohnsitzarzt. Die Angehörigkeit zu der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Ärztekammer erlischt, wenn der Arzt seinen Berufssitz, seinen Dienstort oder seinen Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ärztekammer verlegt hat (§ 40 Abs. 3 Z 1 ÄrzteG 1984; § 68 Abs. 4 Z 1 ÄrzteG 1998).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019110009.L03

## Im RIS seit

08.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)